

**Merkblatt
Vertriebsformen für
Anlagevermittler und Anlageberater**

Beim Vertrieb geschlossener Fondsanteile – gleich ob unmittelbar gehaltene Kommanditanteile oder mittelbar über einen Treuhänder gehaltene Kommanditanteile -, die von der HANSA TREUHAND Schiffsbeteiligungs GmbH & Co. KG oder der HANSA TREUHAND Finance GmbH & Co. KG angeboten werden, bitten wir zu beachten, dass je nach Vertriebsform der Anleger seine Beitrittserklärung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des Verbraucherschutzes widerrufen kann und dass ihm über dieses Recht eine Widerrufsbelehrung sowie u. U. weitere Informationen auszuhändigen sind.

Wir bitten in diesem Zusammenhang folgende Fälle zu beachten, die die wichtigsten Konstellationen abdecken dürften:

1. Im Büro des Vermittlers/Beraters:

Wird der Anleger im Rahmen eines Beratungsgesprächs im Büro des Anlagevermittlers/-beraters zum Beitritt (Zeichnung) zu einem geschlossenen Fonds bestimmt, so besteht kein Widerrufsrecht. Deshalb ist eine Widerrufsbelehrung nicht erforderlich. Eine Ausnahme besteht lediglich, wenn der Beitritt zum geschlossenen Fonds finanziert wird. Hier obliegt die Widerrufsbelehrung jedoch den Finanzierenden (also z. B. Bank, Sparkasse, etc.).

Folge:

Es ist keine Widerrufsbelehrung auszuhändigen. Bitte vernichten Sie die dem Prospekt beiliegenden Widerrufsbelehrungen für Fernabsatzverträge und Haustürgeschäfte. Sie brauchen dem Kunden keine Widerrufsbelehrung auszuhändigen.

2. Fernabsatz:

Bei einem Fernabsatzvertrag steht dem Anleger ein Widerrufsrecht zu. Ein Fernabsatzvertrag setzt voraus, dass der Beitritt und seine Annahme, also der Vertragsschluss, unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln erfolgen. Unter Fernkommunikationsmittel sind solche Kommunikationsmittel zu verstehen, die **ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit** der Vertragsparteien (der Anlagevermittler/-berater ist in diesem Zusammenhang wie eine Vertragspartei einzustufen) eingesetzt werden. Gemeint sind z. B. Briefe, Prospekte, Telefonanrufe, Emails, Telefaxe oder Internet. Dabei können auch unterschiedliche Fernkommunikationsmittel eingesetzt werden. Entscheidend ist, dass bis zum Vertragsabschluss kein physischer Kontakt zwischen den Vertragsparteien – hier also dem Anlagevermittler/-berater und dem Anleger - bestand, bei dem der Anleger über alle wesentlichen Umstände der Anlage informiert werden konnte. Ein Bote, der über Vertragsinhalt und Vertragsgegenstand keine Angaben machen kann, z. B. im Weg des Post-Ident-Verfahrens eingesetzt wird, gilt daher nicht als physischer Kontakt, sodass es sich bei seiner Anwesenheit bei der Beitrittserklärung (Unterschrift des Anlegers) trotzdem um einen Fernabsatzvertrag handelt.

Hat, z. B. vor oder während der Anbahnung des Vertragsschlusses, ein physischer Kontakt zwischen Anleger und Anlagevermittler/-berater stattgefunden und erfolgt der Vertragsschluss zu einem späteren Zeitpunkt, so ist gleichwohl von einem Fernabsatzvertrag auszugehen, wenn kein **unmittelbar zeitlicher Zusammenhang** zwischen dem physischen Kontakt und dem späteren Vertragsschluss besteht.

Folge:

Dem Anleger ist die Widerrufsbelehrung für Fernabsatzverträge rechtzeitig vor seiner Beitrittserklärung gemeinsam mit dem Prospekt sowie den sonstigen Zeichnungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und unterzeichnet entgegenzunehmen. Bitte vernichten Sie die Widerrufsbelehrung für Haustürgeschäfte.

3. Haustürgeschäft

Auch im Fall eines Haustürgeschäfts hat der Anleger ein Widerrufsrecht. Ein Haustürgeschäft besteht in den folgenden drei Fällen, bei denen der Anleger zur Abgabe der Beitrittserklärung bestimmt worden ist:

- a) durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich seiner Privatwohnung,
- b) anlässlich einer Freizeitveranstaltung oder
- c) im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen.

Im Gegensatz zum Fernabsatzvertrag ist hier also ein körperlicher (physischer) Kontakt erforderlich.

Folge:

Dem Anleger ist die Widerrufsbelehrung für Haustürgeschäfte rechtzeitig vor seiner Beitrittserklärung gemeinsam mit dem Prospekt sowie den sonstigen Zeichnungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und unterzeichnet entgegenzunehmen. Bitte vernichten Sie die Widerrufsbelehrung für Fernabsatzverträge.

Dokumentationen:

Den Zeichnungsunterlagen liegen zwei **Widerrufsbelehrungen** anbei. Die eine ist für den Fall des Haustürgeschäftes, die andere für den Fall des Fernabsatzvertrags verfasst. Welche Widerrufsbelehrung für welches Geschäft vorgesehen ist, ergibt sich aus der Anmerkung unten rechts auf der jeweiligen Widerrufsbelehrung. Die jeweils andere Widerrufsbelehrung ist zu vernichten und dem Kunden nicht auszuhändigen. Im Fall wie unter 1. beschrieben, vernichten Sie bitte beide Widerrufsbelehrungen. **Bitte bedenken Sie, lassen Sie fälschlicherweise beide Widerrufsbelehrungen vom Kunden unterschreiben, können wir die Zeichnung nicht annehmen. In diesem Fall muss der Kunde die Beitrittsunterlagen noch einmal ausfüllen.**

Da die Beweislast für eine ordnungsgemäße Belehrung und Information des Anlegers nicht bei diesem, sondern bei dem Unternehmer liegt, **hat der Anlagevermittler/-berater die Kommunikation mit dem Anleger sowie die Zurverfügungstellung der Unterlagen sorgfältig zu dokumentieren.** Die Dokumentation muss insbesondere enthalten:

- Art der Kommunikation (z. B. Telefonat, persönliches Gespräch)
- Ort der Kommunikation (z. B. eigenes Büro, Privatwohnung des Anlegers)
- Inhalt der Kommunikation (z. B. Fragen im Zusammenhang mit dem Prospekt)
- Zurverfügungstellung der Widerrufsbelehrung und des Prospekts (einschließlich Zeichnungsunterlagen)
- Zeitpunkt der Zeichnung des Anlegers

Für den Fall, dass die Widerrufsbelehrung oder die sonstigen Informationen (Fernabsatzvertrag) nicht rechtzeitig vor Zeichnung dem Anleger zur Verfügung gestellt worden sind oder die falschen Unterlagen, insbesondere die falsche Widerrufsbelehrung ihm überreicht wurde, kann dies **erhebliche Rechtsfolgen** auslösen. So können sich im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung die Widerrufsfristen verlängern. Die Widerrufsfristen können nicht zu laufen beginnen und u. U. nicht erlöschen, mit der Folge, dass der Anleger jederzeit aus seinem Beitritt aussteigen kann (zu den Widerrufsfolgen siehe auch die jeweilige Widerrufsbelehrung). Dies kann zu erheblichen Schadensersatzforderungen gegen den jeweiligen Anlagevermittler/-berater führen.